

## Arbeitshilfe zu § 35a GemO – Regelung in der Geschäftsordnung

### § 5a

#### Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 GemO für die beratend teilnehmende Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.

#### Alternative 1 zu Abs. 1:

Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Vorliegen einer symptomlosen Infektionskrankheit, symptomlosen übertragbaren Krankheit oder Einstufung als ansteckungsverdächtige Person i. S. d. § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz
- körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
- ausbildungs-, berufsbedingte Abwesenheiten
- Krankheit<sup>1</sup>
- urlaubsbedingte Abwesenheiten<sup>2</sup>

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 GemO für die beratend teilnehmende Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.

(2) Optional: Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen.

---

<sup>1</sup> Die Gesetzesbegründung führt krankheitsbedingte Abwesenheit als möglichen Regelungsgehalt an. Um keinen gesellschaftlichen Druck auszuüben, trotz Unwohlsein per Zuschaltoption an der Sitzung teilzunehmen, ist in Erwägung zu ziehen, die Zuschaltoptionen nicht auf Krankheiten allgemein auszuweiten, sondern lediglich auf symptomlose Verläufe von ansteckenden Krankheiten/Infektionen und körperliche Beeinträchtigungen zu beschränken.

<sup>2</sup> Eine Regelung, die die Zuschaltung aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit ermöglicht, ist zulässig, Es gilt jedoch zu bedenken, dass hierzu ein Erwartungsdruck erzeugt wird, wonach der Erholungsurlaub für Sitzungen zu unterbrechen ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzung ohne Zuschaltoption durchzuführen.

(4) Abs. 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hoher Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens der oder des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt.

(5) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung unter Angabe des Grundes bis ... anzuzeigen.<sup>3</sup>

(6) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, geheime Abstimmungen nach § 23 MGeSchO oder Satzungsbeschlüsse vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.<sup>4</sup>

(7) Die zugeschalteten Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

(8) Es ist sicherzustellen, dass sich die oder der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.

(9) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt bzw. begonnen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

(10) Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.

Alternative zu Abs. 10: Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Diese Regelung hat eine reine Ordnungsfunktion und soll die Vorbereitung der Sitzung erleichtern.

<sup>4</sup> Hintergrund dieses Vorschlages ist die Regelung des § 35a Abs. 1 Satz 5 GemO, wonach die zugeschalteten Ratsmitglieder in diesen Fällen als nicht anwesend im Sinne des § 39 GemO gelten und somit der Tagesordnungspunkt/die Wahl in der nächsten regulären bzw. einer eigens dazu anberaumten Präsenzsitzung stattfinden müsste.

<sup>5</sup> Aufgrund der Verweise in § 46 Abs. 5 GemO bzw. § 75 Abs. 8 GemO würden eine in Absatz 1 geschaffene Möglichkeit der Hybridsitzungen grundsätzlich auch für Ausschüsse und Ortsbeiräte möglich sein. Ist in diesen Gremien eine Teilnahme durch Zuschaltung per Bild- und Tonübertragung nicht gewollt, so ist diese Regelung in der Geschäftsordnung aufzunehmen.